

STATUTEN

DES

Damenturnvereins Wilderswil

(Gründungsjahr 1935)

Soweit in diesen Statuten Begriffe verwendet werden, welche geschlechtsspezifisch (männlich) formuliert sind, beziehen diese sich stets auf Personen beiderlei Geschlechts.

I. NAME, SITZ UND ZWECK, ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen

Damenturnverein Wilderswil besteht mit Sitz in Wilderswil (BE) ein nach diesen Statuten organisierter Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck und Neutralität

Der Verein bezweckt

- a. die Pflege des Turnens aller Alters- und Fähigkeitsstufen und die Förderung entsprechender Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten;
- b. die Koordination der Aktivitäten seiner Riegen;
- c. die Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern;

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied des Turnverbandes Berner Oberland (TBO) und damit des Schweizerischen Turnverbandes (STV), deren Statuten für alle Mitglieder verbindlich sind. Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse (SVK) des STV versichert. Der Verein ist verantwortlich für die zeitnahe Aufnahme in der entsprechenden Datenbank.

Art. 4 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuellen „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiterten präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuende, Leitende, und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Art. 5 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Erwerb

Natürliche Personen, welche das 15. Altersjahr vollendet haben sowie juristische Personen und Handelsgesellschaften können auf Gesuch hin als Mitglieder aufgenommen werden. Mit der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten, die Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstandes.

Art. 7 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres an den Vorstand erfolgen.

Er wird jedoch erst genehmigt, wenn die Austretende allen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. Austretende erhalten keine Rückerstattung des Jahresbeitrages.

Art. 8 Ausschlussung

Durch Beschluss der Hauptversammlung kann ein Vereinsmitglied ausgeschlossen werden, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 9 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 10 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen die folgenden Mitgliederkategorien:

a. Aktivmitglieder

Turnende natürliche Personen, welche durch den Vorstand als Vereinsmitglieder gemäss Art. 6 hiavor aufgenommen worden sind.

b. Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die Vereinsversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient, gemacht haben.

c. Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Passivmitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

Der Übertritt von der einen Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

III. FINANZIELLE MITTEL**Art. 11 Mitgliederbeitrag**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages der Beitragskategorie, welcher es angehört, verpflichtet. Die Vereinsversammlung setzt an der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresbeiträge für die Mitgliederkategorien fest. Wer Mitglied des Vorstandes ist, bezahlt die Hälfte des auf seine Mitgliederkategorie geltenden Jahresbeitrages.

Die jeweils geltenden Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien sind in einem Anhang zu diesen Statuten festzuhalten. Dieser Anhang gilt als integrierter Bestandteil der Statuten, das heisst des vorliegenden Art. 11.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 12 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwilligen Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 13 Verwendungszweck

Aus den Mitteln des Vereins werden folgende Ausgaben finanziert:

- Verbandsabgaben
- Anschaffung von Turnmaterial
- Leiterentschädigungen
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche inkl. Startgelder
- Spesen und Verwaltungskosten

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. ORGANISATION**Allgemeine Bestimmungen****Art. 15 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. das technische Führungsgremium
- d. die Kontrollstelle

A. Vereinsversammlung**Art. 16 Einberufung, Anträge, Anerkennung**

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres. Für Aktivmitglieder ist die Teilnahme obligatorisch.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zu Handen der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens Ende Dezember gestellt wurden.

Die Vereinsmitgliedschaft wird ab einer Dauer von 20 Jahren im Zehnjahresrythmus mit einer Anerkennung gewürdigt.

Art. 17 Vorsitz

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 18 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 19 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 20 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 21 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 22 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - b. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Abteilungschefs
 - c. Abnahme der Jahresrechnung, des Voranschlages, der Finanzkompetenz des Vorstandes sowie die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - d. Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, Wahl der Kontrollstelle und Wahl des Fähnrichs
 - e. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden
 - f. Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 8 hiavor
-

- g. Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken
- h. Abänderung der Vereinsstatuten
- i. Beschlussfassung über Reglemente und Jahresprogramm
- j. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- k. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitgliederkategorien gemäss Art. 10 hiervor
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- m. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist

B. Vorstand

Art. 23 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- der Präsidentin
- der Vizepräsidentin
- der Kassierin
- der Sekretärin
- der Hauptleiterin Aktive
- der Hauptleiterin Frauen
- der Materialwartin
- 2 Beisitzerinnen

Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt.

Art. 24 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll fest-zuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt das Amt des Präsidiums, so orientiert diese seinen Stellvertreter

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes, des technischen Führungsgremium sowie der Kontrollstelle dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 25 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden jährlich gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 26 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Kalenderwochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandsmitglieder hat in der Regel zehn Tage zum Voraus schriftlich oder auf dem E-Mail-Weg zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 27 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 28 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 29 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere zeichnet er zuständig für die

- a. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
 - c. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien
 - d. Einberufung der Vereinsversammlung
 - e. Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten
 - f. Ausarbeitung von Reglementen und Pflichtenheften
 - g. Beschlussfassung über die Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -Unterziehung, Abschluss von Verträgen
 - h. Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden
-

C. Technisches Führungsgremium

Art. 30 Zusammensetzung, Leitung

Das technische Führungsgremium setzt sich aus folgenden Vorstandsmitgliedern zusammen:

- a. dem Abteilungschef Aktive
- b. dem Abteilungschef Frauen/Männer

Bei Bedarf können Riegenleiter oder andere Vorstandsmitglieder beigezogen werden. Das technische Führungsgremium wird durch den Abteilungschef Aktive geleitet.

Art. 31 Aufgaben

Die Obliegenheiten des Technischen Führungsgremiums sind

- a. die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- b. der Vorschlag an den Vorstand über Beteiligung an Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- c. das Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den Vorstand zu Handen der Vereinsversammlung
- d. die personelle, infrastrukturelle und organisatorische Sicherstellung des Trainingsbetriebs aller angegliederten Riegen durch Erarbeitung eines Reglements in Zusammenarbeit mit dem Vorstand, welches der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Art. 32 Einberufung

Das Technische Führungsgremium versammelt sich, so oft der Abteilungschef Aktive es als notwendig erachtet.

D. Kontrollstelle

Art. 33 Zusammensetzung, Aufgaben

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche jährlich gewählt werden. Sie sind wiederwählbar und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zu Handen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht. Sie sind berechtigt, jederzeit in sämtliche Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsbücher sowie in alle sonstigen Vereinsakten Einsicht zu nehmen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 35 Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 21 Abs. 3 hievor.

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 36 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zu Händen der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 37 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 38 Inkrafttreten

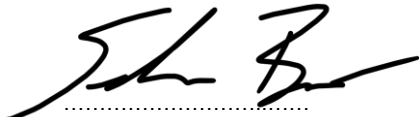
Vorliegende Statuten treten auf 07. Februar 2026 in Kraft, vorbehalten bleibt die Genehmigung des TBO. Diese Fassung ersetzt diejenige vom 02. Februar 2013 sowie die Ergänzung der Statuten vom 03. Februar 2024.

* * * * *

Wilderswil, 07. Februar 2026

Namens der konstituierenden Versammlung

Die Präsidentin:


Sandra Balmer

Die Sekretärin:


Janine Zingg

GENEHMIGUNG

Den vorstehenden Statuten des Damenturnvereins Wilderswil vom 7. Februar 2026 wird durch Beschluss des Administrativ-Vorstandes des Turnverbandes Berner Oberland (TBO) gestützt auf Art. 30 der Statuten TBO in Verbindung mit Ziffer 3.2. des Geschäftsreglements TBO die Genehmigung erteilt.

Thun, 09. Februar 2026

Namens des Administrativ-Vorstandes

Chef Finanzen


Roger Hunziker

Chefin Spitzensport


Frédérique Vanetti

ANHANG 1: MITGLIEDERBEITRÄGE FÜR DAS JAHR 2026

Der vorliegende Anhang stützt sich auf Art. 11 Abs. 2 der Statuten des Damenturnvereins Wilderswil vom 2. Februar 2013 und bildet einen integrierenden Bestandteil derselben.

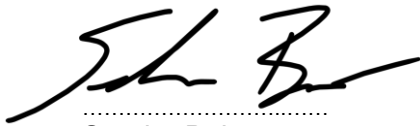
Mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 7. Februar 2026 wurden für die Mitgliederkategorien des Damenturnvereins Wilderswil folgende Mitgliederbeiträge für das Jahr 2026 festgesetzt:

a. Aktivmitglieder	Fr.	80.00
b. Vorstandsmitglieder	Fr.	40.00
c. Ehrenmitglieder	Fr.	0.00
d. Passivmitglieder	Fr.	20.00

Wilderswil, 07. Februar 2026

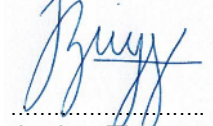
Damenturnverein Wilderswil

Die Präsidentin



Sandra Balmer

Die Sekretärin



Janine Zingg